

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Dezember 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 14.12.2010
Geschäftszeichen: II 25-1.40.21-95/10

**Zulassungsnummer:
Z-40.21-206**

Geltungsdauer
vom: **14. Dezember 2010**
bis: **15. Mai 2013**

Antragsteller:
WERIT Kunststoffwerke
W. Schneider GmbH & Co. KG
Kölner Straße 59a
57610 Altenkirchen

Zulassungsgegenstand:
Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne
aus Polyethylen (PE-HD)
800 I, 1000 I und 1500 I
Typ "WST Techno 803 K, 1003 K, 1004 K und 1503 K" und
Typ "WST Techno 803 HW / 1003 HW (S bzw. VA)"
Behältersystem

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-206 vom 11. Dezember 2009.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter vom Typ "WST Techno 803 K/1003 K/1004 K/1503 K" gemäß Anlage 1 und vom Typ "WST Techno 803 HW (S bzw. VA)" und "WST Techno 1003 HW (S bzw. VA)", die aus im Blasformverfahren hergestelltem Innen- und integriertem Auffangbehälter aus Polyethylen (PE-HD), mit Fassungsvermögen von 800 l, 1000 l und 1500 l bestehen.

An der Oberseite der Behälter sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandskontrolle angebracht.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Heizöl EL nach DIN 51603-1¹
2. Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³; ohne zusätzliche alternative Komponenten), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
3. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590⁴, nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
4. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 14214³ (Biodiesel), nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern
5. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
6. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
7. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration
8. Ethylenglycol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel
9. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel⁵ (AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³.

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 (Biodiesel) dürfen die Behälter - unter Verwendung eines Befüllsystems vom Typ "Werit OB V/1" (WST Techno 1003/1004 K); Typ "Werit OB VI/1" (WST Techno 803 K) bzw. Typ "Werit

1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2008+A1:2009
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorenkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2008+A1:2009
5	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO _x - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen



**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-206

Seite 3 von 5 | 14. Dezember 2010

OB IV" (für WST Techno 1503 K) und jeweils eines nicht kommunizierenden Entnahmesystems - zu Behältersystemen zusammengeschlossen werden:

- WST Techno 803 K, 1003 K und 1004 K - in Reihen-, Block- und Winkelaufstellung mit bis zu 25 Behältern (mit maximal 5 Behältern gleicher Größe in einer Reihe),
- WST Techno 1503 K - in einer Reihe - mit bis zu 5 Behältern,
- WST Techno 803 HW / 1003 HW (S bzw. VA) - in einer Reihe mit bis zu 5 Behältern.

Befüll- und Entnahmesystem sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(5) Behälter vom Typ "WST Techno 803 HW / 1003 HW (S bzw. VA)" zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorenkraftstoff weisen einen wanddickenverstärkten Innenbehälter und ein Bodenverankerungssystem als Auftriebssicherung auf und sind damit für die Verwendung in Hochwasser- und Überschwemmungsgebieten geeignet. Die Behälter dürfen zu Behältersystemen nach Absatz (4) zusammengeschlossen werden. Dabei ist das jeweilige Befüll- (Befüllung/ Entlüftung) und Entnahmesystem mit entsprechend modifizierter Ausrüstung/ Ausführung zu verwenden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁶.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) wird Absatz (2) neu gefasst:

(2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und des erforderlichen Rohrleitungssystems [siehe hierzu Abschnitt 5.1.1 (3)] dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe in Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Behälter vom Typ "WST Techno 803 HW/1003 HW (S bzw. VA)" dürfen nur vom Antragsteller selbst oder von ihm eingewiesenen o. a. Fachbetrieben aufgestellt und eingebaut werden.

Im Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) werden Absatz (3) bis (5) neu gefasst:

(3) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 7. aufgeführten Pflanzenöle dürfen ohne zusätzlichen lebensmittelrechtlichen Nachweis des Behälterwerkstoffes nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

(4) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 2. (Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6), Pos. 3 (Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590) und Pos. 4. (Biodiesel nach DIN EN 14214) aufgeführten Medien dürfen nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern gelagert werden. Reine Harnstofflösung 32,5 % (Abschnitt 1 (3) unter Pos. 9.) darf nur in Behältern aus den Formmassen Alcludia 49070 UV bzw. Lupolen 4261 AG UV natur sowie + Selar und ohne innen liegenden Stahlblech-Strahlungsschutz gelagert werden.

(5) Die im Abschnitt 1 (3) unter Pos. 5. bis 9. genannten Flüssigkeiten dürfen nicht in Behältern aus der Formmasse "Eltex B 5920 plus Q 3" gelagert werden.

⁶

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 16

Der Abschnitt 5.1.3 (Nutzbares Behältervolumen) wird neu gefasst:**5.1.3 Nutzbares Behältervolumen**

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten [für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214, siehe Anlage 5, Abschnitt 4 (2), Punkt 4) und 5)].

Im Abschnitt 5.1.5.1 (Allgemeines) wird Absatz (3) neu gefasst:

(3) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)] sind einzuhalten. Für Behälter vom Typ "WST Techno 803 HW/1003 HW (S bzw. VA) sind zusätzlich die Prüfzeugnisse Nr. 62011/03 und Nr. 62012/03 (in Verbindung mit der gutachtlichen Stellungnahme des SKZ vom 10. und 30. Mai 2007) des SKZ-TeConA GmbH vom 06.11.2003 und das "Merkblatt für den sicheren Betrieb von Werit Hochwassertanks" des Herstellers zu beachten.

Im Abschnitt 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung) werden Absatz (3) und (4) neu gefasst:

(3) Behältersysteme dürfen mit Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn sie mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet sind:

- Befüllsystem (Befüllung; Be- und Entlüftung; Entnahme) gemäß Abschnitt 1 (4) und 4 (3) bzw. 4 (4);
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

(4) Die Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 dürfen als einzeln stehende Behälter entgegen der Anforderung in Absatz (2) aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und Füllraten bis 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden.

Im Abschnitt 5.2 (Unterhalt, Wartung werden Absatz (1) und (2) neu gefasst:

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe in Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller der Behälter mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.

In Anlage 5, Abschnitt 3 (Abstände), wird im Absatz (2) der Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

(2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind - im befüllten Zustand - in der Regel folgende Abstände erforderlich.



Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.21-206

Seite 5 von 5 | 14. Dezember 2010

In Anlage 5, Abschnitt 4 (Montage), wird im Absatz (2) der Satz 1 wie folgt geändert und neu gefasst:

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselmotoren nach DIN EN 590 und nach DIN EN 14214 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Holger Eggert
Referatsleiter

